

Artenschutzprüfung

zur geplanten 113. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Meschede „Bereich Meschede Nord“



Auftraggeber:
Stadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung
59870 Meschede

Auftragnehmer:
Dr. Berthold Mertens



Büro für
Forst &
Landschaft

Ostfeld 22
59872 Meschede-Grevenstein

Tel: +49 29 34 96 16 87
Fax: +49 29 34 96 16 88
info@forst-und-landschaft.de
www.forst-und-landschaft.de

Inhalt

	Seite
1	Vorhaben, Zielsetzung, Auftrag
2	Lage und aktueller Zustand des Untersuchungsgebietes
3	ArtenSchutzprüfung
3.1	Rechtliche Grundlagen und Methodik
3.2	Vorprüfung des Artenspektrums
3.3	Vorprüfung der Wirkfaktoren
3.4	Ergebnisse der Vorprüfung
3.4.1	Vögel
3.4.2	Amphibien
3.4.3	Pflanzen
4	Vermeidungsmaßnahmen für potentiell betroffene Arten
5	Zusammenfassung

1 Vorhaben, Zielsetzung, Auftrag

Auf der Homepage der Stadt Meschede wird das Vorhaben wie folgt beschrieben:¹

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 113. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede gefasst. Der Begründung wurde zugestimmt. Der Bürgermeister wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Der wirksame Flächennutzungsplan für das Stadtgebiet Meschede aus 1978 entspricht an vielen Stellen nicht mehr den heutigen städtebaulichen Zielsetzungen, dies betrifft auch die Wohnbauflächendarstellungen am nördlichen Stadtrand der Kernstadt Meschede. An mehreren Stellen sind im Flächennutzungsplan Wohnbauflächenreserven dargestellt, die aus verschiedenen Gründen für die bauliche Entwicklung nicht mehr benötigt werden. Aufgrund der landesplanerischen Zielsetzung, nicht mehr benötigte Reserveflächen zurückzunehmen, ist eine Anpassung des FNP erforderlich. In diesem Zusammenhang sollen bestehende Baugrundstücke, die sich zum Teil im baulichen Außenbereich befinden, aber keinem Begünstigungstatbestand des § 35 BauGB mehr entsprechenden, in die Wohnbauflächendarstellungen einbezogen werden. Darüber hinaus ist die Rücknahme einer nicht mehr geplanten Erweiterung der Kleingartenanlage Gartenstadt vorgesehen.

Wesentlicher Inhalt der 113. FNP-Änderung sind folgende Darstellungen:

- Darstellung von Wohnbauflächen
- Darstellung von privater Grünfläche
- Darstellung von Waldflächen
- Rücknahme Kleingartenflächen

Die Änderung des gültigen Flächennutzungsplanes im Bereich Fichtenweg war bereits 2022 einmal geplant (83. Änderung des Flächennutzungsplanes), wurde aber seinerzeit nicht weiterverfolgt. In diesem Zusammenhang wurde 2022 auch eine Artenschutzprüfung durchgeführt die Aussagen darüber treffen sollte, inwieweit planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten im Sinne der Vorgaben des § 44 BNatSchG betroffen waren. Der Untersuchungsumfang umfasste eine Vorprüfung der Stufe 1. Bei Vorhandensein und Betroffenheit von planungsrelevanten Arten, sollten entsprechende Aussagen über geeignete Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.² Die entsprechende Artenschutzprüfung wurde durch das Büro für Forst & Landschaft erstellt und am 28.09.2022 bei der Stadt Meschede vorgelegt.

Mit Schreiben vom 27.01.2025 wurde das Büro für Forst & Landschaft von der Stadt Meschede nunmehr erneut beauftragt, die notwendige Artenschutzprüfung der Stufe 1 für den Geltungsbereich der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

¹ vgl. <https://www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren/113-flaechennutzungsplanaenderung>

² vgl. Angebotsanfrage der Stadt Meschede vom 02.08.2022

2 Lage und aktueller Zustand des Untersuchungsgebietes

Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt.³

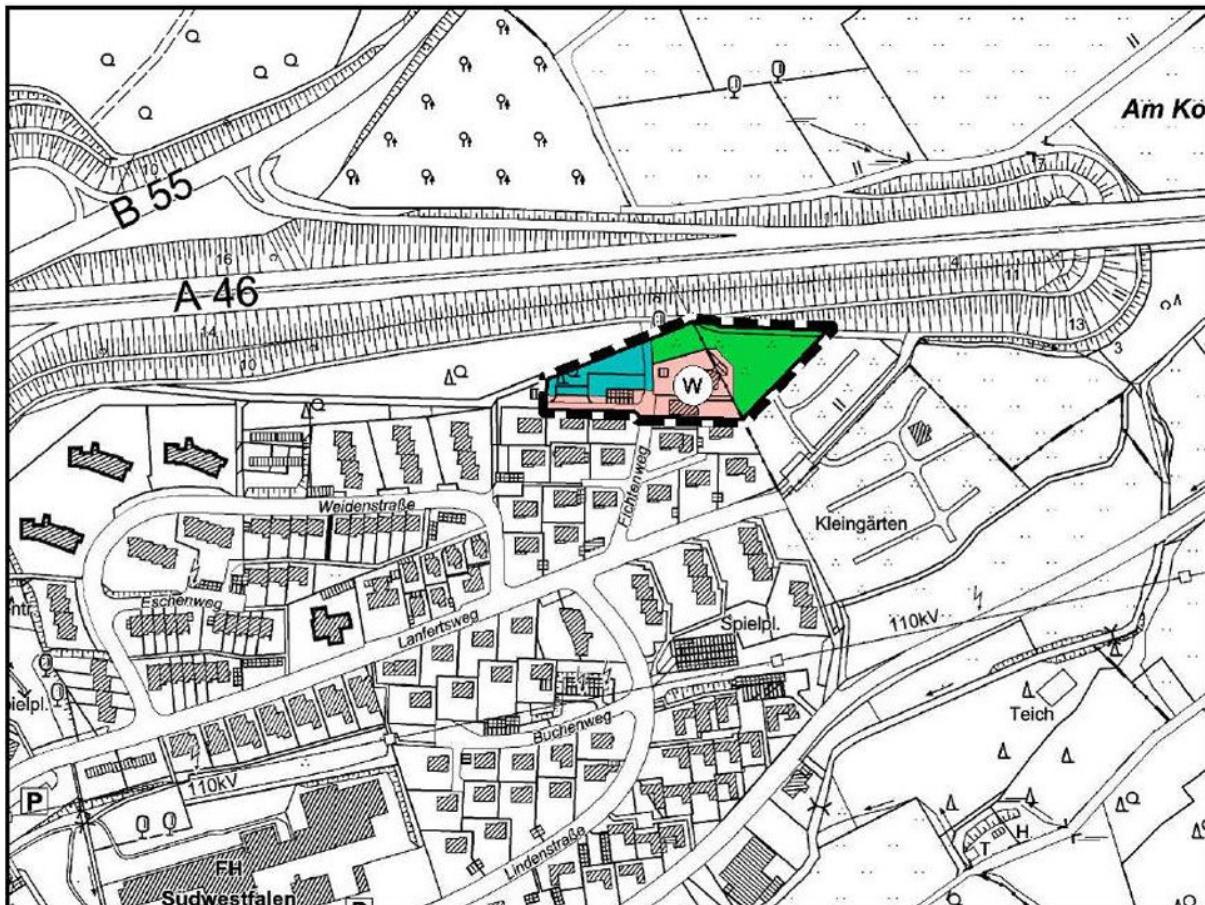


Abb.2: Abgrenzung und Darstellung der 113. FNP-Änderung (Quelle: Begr. zur Änderung des Flächennutzungsplanes)

- Im Norden: Waldstück nördlich des Fichtenwegs bis zur BAB A 46 sowie Wirtschaftsweg in Richtung Kohlwedder Tal
- Im Osten: Nordgrenze der Kleingartenanlagen Gartenstadt
- Im Süden: Südgrenze des Grundstücks Fichtenweg 14 sowie Stichstraße nördlich der Gebäude Fichtenweg 13-17
- Im Westen: Garagenanlage nördlich des Stichwegs in Höhe Fichtenweg 17

Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke in der Gemarkung Meschede-Stadt: Flur 1: 292, 342 tlw. Flur 7: 613, 614, 1293, 1294, 1295, 1296, 1297, 1539, 2059, 2060, 2062, 2171, 2172 tlw., 2260 tlw., 2381, 2382,

Die Größe der Fläche beträgt 7.834 m².

Das Untersuchungsgebiet wird in der Begründung zur 113. Änderung des Flächennutzungsplanes im Detail beschrieben (vgl. dazu auch die Seiten 5 bis 6 der Begründung). „Die Einfamilienhausbebauung entlang des Fichtenweges wurde in den 1960er Jahren geplant. Der entsprechende Bebauungsplan Nr. 1 Gartenstadt Nord klammerte auf Intervention der Straßenbaubehörde zwei Baugrundstücke aus dem Bebauungsplan aus, da zum damaligen Zeitpunkt die Lage der Autobahn A 46 noch nicht genau festgelegt war. Dennoch wurde zu einem späteren Zeitpunkt auf der Ostseite des Fichtenwegs das Gebäude Haus Nummer 14

³ Die folgenden Angaben zur Abgrenzung des Geltungsbereiches und die eingefügten Abbildungen sind entnommen aus der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Quelle: https://www.meschede.de/fileadmin/Mediendatenbank/Downloads/Planen_und_Bauen/Bauleitplanung/Laufende_Verfahren/Flächennutzungsplan_Aenderungen/FNP-Ae_113/113-FNP-Ae_BEGR_FruehzBet_Dez2024.pdf)

realisiert. Das Gebäude befindet sich daher im baulichen Außenbereich. Nördlich der Gebäude Fichtenweg 13-17 befindet sich ein kleiner Garagenhof, nördlich angrenzend ein kleines Waldstück. Östlich des Anwesens Fichtenweg 14 war bis zum Wirtschaftsweg Richtung Osten eine Erweiterung der Kleingartenanlage Gartenstadt vorgesehen und bereits durch einen Bebauungsplan abgesichert. Zurzeit wird diese Fläche als Grünland bzw. Gartenland genutzt. Es kam bis heute zu keiner Erweiterung der Kleingartenanlage. Die Erforderlichkeit ist auch nicht mehr gegeben, da ein entsprechender Bedarf nicht mehr besteht.“

Der wirksame Flächennutzungsplan sieht Wohnbauflächen vor, die noch nicht in Bebauungspläne umgesetzt wurden; demgegenüber sind einige bestehende Baugrundstücke, die sich zum Teil im baulichen Außenbereich befinden, nicht als Bauland dargestellt. Die Unstimmigkeiten röhren daher, da zum Zeitpunkt der FNP Aufstellung zum einen die Autobahn A 46 noch nicht gebaut war und zum anderen die Wohnbauflächendarstellungen generalisierend abgegrenzt wurden. Der Gartenbereich des Grundstücks Fichtenweg 14 ist als Kleingartenanlage dargestellt. (Details dazu finden sich auf Seite 7 der Begründung zur 113. Änderung des Flächennutzungsplanes).

3 Artenschutzprüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Für Artenschutzprüfungen sind folgende Rechtsgrundlagen maßgebend:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), Richtlinie 92/43/EWG
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL), Richtlinie 79/409/EG bzw. 2009/147/EG
- Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG), letzte Änderung vom 29.07.2009
- Umweltschadensgesetz (UschadG) vom 10.05.2007
- VV-Artenschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (RdErl. des MUNLV vom 06.06.2016)
- Leitfaden des MUNLV / LANUV-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
- Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in NRW

Zur Einhaltung des § 44 BnatSchG ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände – hier insbesondere die in Absatz 1 benannten Zugriffsverbote – durch das Vorhaben berührt werden. Die Zugriffsverbote betreffen grundsätzlich alle besonders geschützten Arten, alle streng geschützten Arten und alle europäischen Vogelarten gem. Festlegung in § 7 BnatSchG.

Die Verbote beziehen sich sowohl auf Individuen und Populationen als auch auf deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Wuchsstandorte. Gemäß VV-Artenschutz beschränkt sich der Prüfumfang außerhalb von FFH-Gebieten auf die europäischen Vogelarten sowie die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten. Bei diesen beiden Schutzkategorien ergeben sich jedoch nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis. So müssten bei einer Planung streng genommen auch Irrgäste oder sporadische Zuwanderer berücksichtigt werden. Des Weiteren gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei den Vögeln auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ (z.B. für Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden „planungsrelevante Arten“ genannt.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der Grundlage der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-

schutz NRW vom 22.12.2010“ Demnach umfasst der Ablauf und Inhalt einer Artenschutzprüfung die folgenden drei Stufen:⁴

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstößen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevervoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verbots zugelassen werden kann.

3.2 Vorprüfung des Artenspektrums

Zur Eingrenzung des Artenspektrums im jeweils zu bearbeitenden Einzelfall kann das Fachinformationssystem des LANUV herangezogen werden, in welchem für jedes Mess- tischblatt die vorkommenden „planungsrelevanten“ Arten, deren Status und der Erhaltungszustand benannt sind (soweit bekannt).

Das Untersuchungsgebiet liegt im 2 Quadranten des Messtischblattes 4615 Meschede.



Abb.3: Luftbild (Quelle: Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes)

⁴ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, S. 5

Eine weitergehende Auswahl erfolgt über die im Untersuchungsgebiet tatsächlich vorhandenen Lebensraumtypen.

Folgende Lebensraumtypen sind vorhanden:⁵

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Nach Selektion der Lebensraumtypen ergibt sich folgende Artenzusammensetzung:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	LauW/mitt	KlGehoel	Saeu	Gaert	Gebaeu
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	(FoRu)	(FoRu), Na		Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	(FoRu)	(FoRu), Na	Na	Na	
Aegolius funereus	Raufußkauz	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S	(FoRu)		(Na)		
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G				(Na)	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-	(FoRu)	FoRu	(FoRu)		
Ardea cinerea	Graureiher	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	(FoRu)	(FoRu)		Na	
Asio otus	Waldohreule	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	Na	Na	(Na)	Na	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	(FoRu)	(FoRu)	(Na)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U		FoRu	Na	(FoRu), (Na)	
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	(FoRu)				
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U			(Na)	Na	FoRu!
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	Na				
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	Na	Na		Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	Na	(Na)	Na		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G		(FoRu)	Na	Na	FoRu!
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	(FoRu)		(Na)		
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-		(Na)	(Na)	Na	FoRu!

⁵ Zustand der Flächen am 29.01.2025 aufgenommen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	LauW/mitt	KIGehoel	Saeu	Gaert	Gebaeu
Vögel								
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G-		FoRu!	Na		
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S	(FoRu)	FoRu	Na		
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	(FoRu)	(FoRu)	(Na)		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	(Na)	(Na)	Na	Na	FoRu
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	Na	Na	Na		
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	FoRu	FoRu	(Na)	FoRu	FoRu
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S	Na		Na		
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	FoRu!	(FoRu)			
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U			Na	FoRu!, Na	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S	FoRu	FoRu	(Na)	(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U			Na	Na	FoRu
Amphibien								
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Nachw. ab 2000 vorh.	S	Ru		(Ru)	(Ru)	(Ru)

Vorkommen

- FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
- Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Erhaltungszustand G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, - = Tendenz abnehmend, + = Tendenz zunehmend

Tab 1: Möglicherweise betroffene planungsrelevante Tierarten nach Lebensraumtypen (Quelle: Internetangebot LANUV).

Die in der Tabelle aufgelisteten Arten sind für das Untersuchungsgebiet als potentielle Vorkommen anzusehen, d.h. die Angaben belegen keine konkrete Betroffenheit durch das Vorhaben, jedoch eine gewisse Möglichkeit der Betroffenheit.

3.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Wohnbauflächendarstellung im Bereich Fichtenweg konzentriert sich auf die Stellplätze und die Garagen nördlich der Bebauung Fichtenweg 13-17 sowie auf die Grundstücke Fichtenweg 12/12 a und 14. Die im FNP sich nördlich anschließende Wohnbauflächendarstellung bis zum Lärmschutzwall wird auf die Flurstücksgrenze zurückgenommen und als Fläche für Wald bzw. Grünfläche (privat) dargestellt. Ebenfalls entfällt die Darstellung Grünfläche (Kleingartenanlage) für den Gartenbereich des Grundstücks Fichtenweg 14, da die Kleingartenanlage auf diesem Grundstück nicht realisiert ist und hierfür auch kein Bedarf mehr besteht. Stattdessen soll hier eine geringfügige Erweiterung des Grundstücks Fichtenweg 14 nach Osten ermöglicht werden, um einen Anbau an das bestehende Gebäude realisieren zu können, dass über das Grundstück Nr. 14 erschlossen werden kann. Auf diese Weise wird eine bauliche Entwicklung nach Norden und damit ein Heranrücken der Wohnbebauung an

die Autobahn vermieden und die Lücke zwischen der bestehenden Bebauung und der Kleingartenanlage geschlossen. Der restliche Teil des Grundstücks wird als private Grünfläche dargestellt.

Die folgenden Abbildungen zeigen den Zustand des Grundstückes Nr. 14 und der östlich angrenzenden Grünfläche am 29.01.2025.



Abb. 4: Zustand des Grundstückes Nr. 14 am 29.01.2025 (Bild 1 von Osten, Grünfläche mit Weidengehölz, Bild 2 von Norden, sichtbar ist der Anbau an das Gebäude, Bild 3 von Nordwesten, die Hecke verläuft an der Flurstücksgrenze, Bild 4 von der Zufahrt zum Anbau Richtung Nordwesten)

Die im Flächennutzungsplan vorgesehene geringfügige Erweiterung der Wohnbaufläche nach Osten trägt einer dort bereits bestehenden Bebauung Rechnung. Bei einer weiteren Verdichtung der Bebauung auf dem Grundstück kommt dies am ehesten im Nordwesten des bestehenden Wohnhauses (Gartenhaus, Gartengrundstück) zum Tragen. Dabei ist von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugehen. Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird geprüft, ob die Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Dabei sind alle bau- und nutzungsbedingten Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

Nutzungsbedingte Wirkfaktoren können allerdings nur auf Annahmen beruhen, da die genaue Ausprägung der zukünftigen Nutzungen noch nicht bekannt ist. Mit folgenden Wirkfaktoren ist zu rechnen:

- Erarbeiten, Veränderung der Bodenoberfläche und Flächenversiegelung führen zum Verlust der vorhandenen Habitate. Das betrifft zum einen die zurzeit als Vorgarten genutzten Freiflächen. Des weiteren können Einzelbäume, Baumgruppen oder Sträucher betroffen sein, die sich ebenfalls auf den als Gartenland genutzten Grundstück befinden.
- Die Veränderung der Nutzungsstruktur führt zu geänderten räumlichen Beziehungen und unter Umständen zur Veränderung vorhandener Wanderrouten oder Flugstraßen.

- Lärmbelastung während der Baumaßnahmen und während der späteren Nutzung kann dazu führen, dass lärmempfindliche Tierarten vergrämt werden.
- Emissionen, die durch die zulässige Art der baulichen Nutzung entstehen können, beeinträchtigen unter Umständen die Lebensgemeinschaften des Eingriffsbereichs und des Umfeldes.

3.4 Ergebnisse der Vorprüfung

Die Überprüfung, ob die in der Tabelle genannten Arten tatsächlich betroffen sind, erfolgt in Form einer Potential-Risiko-Analyse, wie sie die VV-Artenschutz unter 2.2.2 für einfacher gelagerte Fälle vorsieht. Dafür wurde die Untersuchungsfläche am 29.01.2025 durch den Unterzeichner eingehend begutachtet. Da es sich bei der Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wesentlichen um eine Übernahme bereits bestehender tatsächlicher Nutzungen in die Bauleitplanung handelt und da die zur Bebauung vorgesehene Freifläche an die bestehende Bebauung anschließen und von ihrer Ausstattung her als weniger bedeutsam eingestuft werden, war eine detaillierte Kartierung⁶ der vorkommenden Arten nicht Gegenstand des Auftrages.

Im Folgenden werden die in Tabelle 1 genannten Arten näher beschrieben und vor dem Hintergrund der vorhandenen Lebensraumtypen und der geschätzten Wirkfaktoren Rückschlüsse auf eine Betroffenheit der jeweiligen Art gezogen.⁷

3.4.1 Vögel

Greifvögel

Habicht – Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen angelegt.

Sperber – Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich bevorzugt in Nadelholzbeständen, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.

Mäusebussard – Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Turmfalke – Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden ausgewählt.

Rotmilan – Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmaisk aus Wie-

⁶ z.B. Erfassung von Fledermäusen mit Detektoren, Kartierung der vorkommenden Vogelarten mit mehreren Begehungen und während der Brutzeit

⁷ Die Beschreibung der Arten mit Ihren Lebensraumansprüchen stützt sich weitgehend auf das Fachinformationssystem Ge-schützte Arten in NRW (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/)

sen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1 bis 3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Wespenbussard - Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet. Alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.

Das Vorkommen des Wespenbussards kann wegen nicht geeigneter Lebensraumbedingungen ausgeschlossen werden. Für den Habicht, den Sperber, den Mäusebussard, den Turmfalken und den Rotmilan sind die für Wohnbebauung vorgesehenen Flächen in Teilbereichen geeignete Jagdgebiete. Bei einer späteren Nutzung gehen Flächen als Jagdgebiet verloren bzw. werden stark beeinträchtigt. Da die Jagdgebiete der genannten Greifvögel aber insgesamt relativ groß sind und in der Umgebung genügend geeignete Flächen vorhanden sind, ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Aus Artenschutzgesichtspunkten entscheidender ist die Tatsache, dass im Zuge der Baumaßnahmen keine Horstbäume beseitigt oder brütende Vögel durch den Baulärm von der Brut abgehalten werden. Horstbäume sind auf der für die Wohnbebauung vorgesehenen Fläche aktuell nicht vorhanden.

Eulen

Raufußkauz – Der Raufußkauz gilt als eine Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirgslagen (v.a. Buchenwälder). Entscheidend für das Vorkommen sind ein gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageseinstände, oftmals in Fichten. Als Nahrungsflächen werden lichte Waldbestände und Schneisen, Waldwiesen, Waldränder sowie Wege genutzt. Die Nistplätze befinden sich in größeren Baumhöhlen, gerne in Schwarzspechthöhlen. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Waldoahreule – Als Lebensraum bevorzugt die Waldoahreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsranden vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht.

Sperlingskauz - Der Sperlingskauz lebt in reich strukturierten, älteren Nadel- und Mischwäldern. Entscheidend für sein Vorkommen sind deckungsreiche Tageseinstände (z.B. Jungfichtenbestände) sowie lichte Baumbestände mit Höhlenbäumen und Singwarten.

Waldkauz - Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten.

Die Vorhabensflächen haben von Ihrer Struktur her allenfalls als Jagdgebiet für Waldoahreule und Waldkauz eine Bedeutung. Brutplätze sind aktuell nicht vorhanden und wegen nicht geeigneter Gehölze auch nicht zu erwarten. Keine der genannten Eulenarten ist deshalb vom Vorhaben betroffen.

Spechte

Mittelspecht – Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobporige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß.

Kleinspecht – Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen

Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.

Schwarzspecht – Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern).

Grauspecht – Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen.

Die für die Wohnbebauung vorgesehenen Flächen sind als Lebensraum für die genannten Spechtarten nicht geeignet. Bäume mit geeigneten Höhlen bzw. Bäume geeigneten Alters bzw. Ausmaßes für die Anlage von Höhlen sind nicht vorhanden. Eine Betroffenheit ist daher ausgeschlossen.

Schwalben

Mehlschwalbe – Die Mehlschwalbe lebt als Kulturregler in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnestester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht.

Rauchschwalbe – Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.

Von der Nutzung von Flächen für Wohnbebauung sind keine Gebäude mit bestehenden Schwabennestern betroffen. Deshalb ist eine Betroffenheit der Mehlschwalbe und der Rauchschwalbe auszuschließen.

Neuntöter und Raubwürger

Neuntöter – Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschrückige Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Raubwürger – Der Raubwürger lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschrückige Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v.a. in Dornensträuchern) angelegt.

Die für die Wohnbebauung vorgesehenen Flächen haben wegen der direkten Nähe der vorhandenen Wohnbebauung eine eher untergeordnete Bedeutung als Lebensraum. Geeignete Heckenstrukturen für die Anlage von Brutplätzen sind aktuell nicht vorhanden. Die Sträucher auf dem Gartengrundstück am Fichtenweg eignen sich eher nicht für die Anlage von Brutplätzen. Damit eine Betroffenheit aber mit Sicherheit vermieden wird, sollte eine für die Bebauung notwendige Beseitigung von Gehölzstrukturen auf jeden Fall außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Turteltaube

Der Vogel des Jahres 2020 bevorzugt als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschenreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Von der Wohnbebauung hält sich die Turteltaube in der Regel fern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Nester der Turteltaube wurden während der Ortsbegehung nicht gefunden. Einen direkten Nachweis dieser Vogelart gibt es für die Flächen ebenfalls nicht. Um jegliche Möglichkeit einer Betroffenheit auszuschließen, sollte die für die Bauflächenentwicklung notwendige Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Baumpieper

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Aktuell sind die Strukturen auf den vorhandenen Freiflächen für Brutplätze des Baumpiepers nicht geeignet (intensive Nutzung). Da sich das bis zu einer Bebauung allerdings ändern kann, ist eine Betroffenheit nur auszuschließen, wenn Flächenräumungen außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Waldschnepfe

Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Krautschicht. Sie ist vom Vorhaben nicht betroffen, weil auf den für Wohnbebauung vorgesehenen Flächen keine geeigneten Lebensraumbedingungen für diese Vogelart vorhanden sind.

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star

Feldsperlinge nutzen als Lebensraum gerne die Randbereiche von Siedlungen mit einem Wechsel von Grünland, Feldgehölzen, Obstwiesen und Hecken. *Feldsperlinge* brüten in geeigneten Nischen und Spalten von Gebäuden, ausnahmsweise auch in Baumhöhlen. Das Gleiche gilt für den *Gartenrotschwanz* und den *Star*. Auf den für eine spätere Wohnbebauung vorgesehenen Flächen gibt es auf der als Gartengrundstück genutzten Flächen ein Gartenhaus, das als Brutplatz geeignet sein könnten. Eine im Zuge der Bebauung notwendige Beseitigung muss in jedem Fall außerhalb der Brutzeit stattfinden, um eine Betroffenheit auszuschließen.

Schwarzstorch

Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungssarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Das Plangebiet ist als Lebensraum ungeeignet. Eine Betroffenheit ist daher ausgeschlossen.

Graureiher

Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Sie halten sich häufig an Ufern von Flüssen und Teichen auf, suchen aber auch auf Äckern und Wiesen nach Beute. Die Vogelart ist nicht betroffen, weil die für die Bebauung vorgesehene Fläche als Brutplatz nicht geeignet ist und Nahrungsgebiete in der Umgebung reichlich vorhanden sind.

Eisvogel

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die für eine Wohnbebauung vorgesehenen Flächen kommen nicht als Brutplätze in Frage.

Girlitz

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine Betroffenheit im Untersuchungsgebiet ist ausgeschlossen.

Bluthänfling

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit gilt für den Bluthänfling das Gleiche wie für Neuntöter und Raubwürger.

Sonstige Vogelarten

Häufige und verbreitete Vogelarten sind in der obigen Tabelle nicht enthalten. Allerdings kann wegen des landesweit günstigen Erhaltungszustandes und der Anpassungsfähigkeit dieser Arten bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Zugriffsverbote verstößen wird. Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass eine Betroffenheit dieser Arten ausgeschlossen werden kann.

3.4.2 Amphibien

Geburtshelferkröte

In Nordrhein-Westfalen besiedelt die Geburtshelferkröte vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Die zur Wohnbebauung vorgesehenen Flächen sind als Lebensraum nicht geeignet. Eine Betroffenheit ist daher ausgeschlossen.

3.4.3 Pflanzen

Laut Angabe des LANUV sind bei artenschutzrechtlichen Prüfungen die auf der Folgeseite aufgelisteten planungsrelevanten Pflanzenarten zu berücksichtigen.

Bei der Begutachtung vor Ort am 29.01.2025 wurden keine der genannten Pflanzenarten festgestellt, und die Flächen eignen sich von ihren Standortbedingungen her auch nicht für ein potentielles Vorkommen einer der oben genannten Arten.

Fundorte planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten auf den zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind auch in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (@LINFOS) nicht vermerkt.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Besonders geschützt	Streng geschützt	Rote Liste NW (2010)	Quelle*	Erhaltungszustand in NRW	
						ATL	KON
Botrychium simplex	Einfache Mondraute	§	\$\$	1	3)	S	-
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	§	\$\$	2	2) 3)	S	S
Heloscadium repens	Kriechender Sellerie	§	\$\$	1S	3)	S	-
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	§	\$\$	1S	2) 3)	S	S
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	§	\$\$	2S	3)	S	S
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnpfarn	§	\$\$	R	3)	-	U

Legende:

Rote Liste:

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet,
R = durch extreme Seltenheit gefährdet

Quelle:

1) BArtSchV, Anl.1, Sp.3,
2) VO(EG)338/97, Anh.A,
3) FFH-Richtl., Anh.IV

Erhaltungszustand:

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht
- = Tendenz abnehmend, + = Tendenz zunehmend
ATL = atlantisch biogeographische Region
KON = kontinentale biogeographische Region

Tab 2: Planungsrelevante Pflanzenarten (Quelle: Internetangebot LANUV).

4 Vermeidungsmaßnahmen für potentiell betroffene Arten

Die Betrachtung der potentiell vorkommenden Arten im Untersuchungsgebiet zeigt, dass die Verbotstatbestände Fangen, Verletzen, Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), Stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bei der überwiegenden Anzahl der Arten aufgrund der Habitatstrukturen von Vorneherein ausgeschlossen werden können.

Lediglich bei einigen der Vogelarten besteht unter Umständen die Möglichkeit, dass die genannten Verbotstatbestände ausgelöst werden. So gibt es auf den als Gartengrundstück genutzten Flächen z.T. Gehölzstrukturen oder Gartengebäude, die als potentielle Brutplätze für *Neuntöter*⁸, *Raubwürger*¹⁰, *Bluthänfling*, *Feldsperling*, *Gartenrotschwanz* und *Star* geeignet sind. Das Eintreten der in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände für die drei erstgenannten kann nur ausgeschlossen werden, wenn bei einer späteren Bauflächenentwicklung die Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit, d.h. in den Monaten von September bis Mitte März, beseitigt werden. Da die drei letztgenannten Arten in Nischen von Gartenhäuschen oder Schuppen brüten, gilt für die Beseitigung solcher Strukturen im Zuge einer Bauvorbereitung das Gleiche. Aktuell bieten sich für die Bodenbrüter Baumpieper ebenfalls keine geeigneten Strukturen für die Anlage eines Brutplatzes. Da sich diese Strukturen aber bis zum Zeitpunkt einer Bebauung eventuell einstellen können, kann eine Betroffenheit nur dann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn eine notwendige Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit erfolgt.

5 Zusammenfassung

Die Stadt Meschede plant die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Fichtenweges in Meschede-Nord. Ziel der Bauleitplanung ist die Reduzierung von Wohnbauflächenreserven und die Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplanes an die realen Gegebenheiten. Da es sich bei dem Vorhaben um ein genehmigungspflichtiges Planungs- und Zulassungsverfahren handelt, muss nach der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes eine Artenschutzprüfung erstellt werden.

Zur Überprüfung, ob das Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten ist, wurden zum einen mit Hilfe des Naturschutz-Fachinformationssystems NRW die

⁸ unwahrscheinlich

potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten für den zweiten Quadranten des Mess-tischblattes 4615 (Meschede) in den im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen ermittelt.

Am 29.01.2025 wurde das Plangebiet durch den Unterzeichner eingehend begutachtet. Nach einer Beschreibung der Wirkungen, die sich aus der geplanten Wohnbauflächenentwicklung ergeben, konnte im Rahmen einer Potential-Risiko-Analyse, wie sie die VV-Artenschutz unter 2.2.2 für einfacher gelagerte Fälle vorsieht, geprüft werden, ob die potentiell vorhandenen Arten tatsächlich durch das Vorhaben betroffen werden.

Für die meisten Arten konnte eine Betroffenheit aufgrund der im Gebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen von Vorneherein ausgeschlossen werden. Lediglich für einige Vogelarten verblieb nach dieser Vorprüfung die Möglichkeit eines Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

Die Betroffenheit der genannten Arten kann allerdings vermieden werden, wenn ein notwendiges Beseitigen von Gehölzstrukturen, sonstiger Vegetation und ggf. vorhandener Schuppen und Gartenhäuschen außerhalb der Brutzeit stattfindet.

Bei Festsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle in der Potential-Risiko-Analyse genannten Arten ausgeschlossen werden. In diesem Fall stehen Artenschutzgesichtspunkte der geplanten 113. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

Grevenstein, den 01.02.2025

Dr. Berthold Mertens